

Schlussverschickung

Abwägung der zur Erstverschickung der verkehrstechnischen Planung vom 02.04.2020 eingegangenen Stellungnahmen

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
1.	BWVI - V	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	
2.	LSBG – GF/PB	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	
3.	LSBG – S1 (LSA) vom 15.04.2020	Der LSBG IVS1 ist von der Maßnahme nicht betroffen und hat keine Einwände gegen die Planung.	-
4.	LSBG – S2	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	
5.	HHVA vom 22.04.2020	<p>Die vorhandene öffentliche Beleuchtung besteht aus sieben Auslegermaste 6,0m, die entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie in Abständen von 50 bis 70 m platziert sind. Die Bestandsanlage entspricht mit seinem „60er Jahre Standard“ ungleichmäßiger überdehnter Längsabstände nicht zeitaktuellen Anforderungen der Lichttechnik und an die Längsgleichmäßigkeit einer ausreichenden Ausleuchtung des Straßenraumes. Erreicht wird dies zeitgemäß und zukunftsorientiert mit Vereinheitlichung von Mastlängsabständen um 35 m unter Einsatz leistungsstarker optimierter Lichttechnik. Von den sieben vorhandenen Maststandorten bleiben fünf erhalten, sind zwei zu tauschen, einer zu demontieren und einer ist anzupassen. Vier zusätzliche Lichtmaste sind zwischenzustellen. Leuchten herkömmlicher Brennertechnologien wurden von den marktführenden Leuchtenherstellern abgekündigt, sind nicht mehr lieferbar. Mischbestückungen Neubau LED / Bestand Leuchtstofflampen führen wegen unterschiedlicher Abstrahlcharakteristika zu empfindlichen Störungen der Längsgleichmäßigkeit der Ausleuchtung. Deshalb sind Leuchten im Straßenzug zur Sicherheit gegen LED-Technik durchzutauschen.</p> <p>Gemäß Erläuterungsbericht wurden die angrenzenden Knoten Frohmestraße/ Vogt-Kock-Weg und Heidlohstraße/ Vogt-Kock-Weg/ Röthmoorweg im Rahmen der Herstellung des Autobahndeckels überplant. Diese Planungen sind im Lageplan dieser Verschickung lediglich nachrichtlich dargestellt, sind daher nicht Gegenstand dieser 1. Verschickung vom 02.04.2020.</p>	<p>Die Umplanung der ÖB-Maste durch HHVA wurde in die Straßenplanung aufgenommen und wird bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>-</p>

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
		Näheres ist angefügten Beleuchtungsplänen 1 und 2 zu entnehmen.	
6.	KOST	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
7.	BSW / WSB vom 03.04.2020	Von Seiten WSB kann für diese Straßenbaumaßnahme Fehlanzeige gemeldet werden	-
8.	BUE – W1 vom 12.05.2020	Für das Amt W der Behörde für Umwelt und Energie melde ich Fehlanzeige.	-
9.	BIS – PK 27	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
10.	BIS – F 046	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
11.	BIS – F 15 vom 27.04.2020	<p>Grundsätzlich gilt: Die Belange der Feuerwehr gründen sich auf die HBauO sowie ggf. Sonderbauvorschriften. Die eingereichten Unterlagen können in diesem Planungsstadium nicht im Hinblick auf die Belange der Feuerwehr geprüft werden. Aus diesem Grunde werden hier lediglich allgemeine Anforderungen benannt. Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren können sich weitergehende Anforderungen ergeben.</p> <p>1. Die Anforderungen an die Flächen für Rettungs- und Löscharbeiten sowie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges werden durch § 5 HBauO geregelt. Auf Grundstücken gilt die Technische Baubestimmung „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“. Für Flächen im öffentlichen Straßenraum ist die ReStra 4.9 Ver- und Entsorgung, sowie die ReStra 6.3 Knotenpunkte und 6.1 und 6.2 Wendeanlagen anzuwenden. Diese Flächen dürfen durch den ruhenden Verkehr nicht eingeschränkt werden.</p> <p>2. Für die Wasserversorgung gilt in Abhängigkeit von den Gebäudeklassen: Gebäudeklassen 1–2: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 in 300 m Umkreis; Gebäudeklassen 3–5: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 in 300 m Umkreis und nächstgelegener Hydrant in maximal 150 m Entfernung (Lauf- länge);</p>	<p>Die Verschickung ist das Genehmigungsverfahren für den geplanten Straßenumbau. Falls weitergehende Unterlagen zur Prüfung der Vorgaben erforderlich sein sollten, können diese bei uns angefordert werden.</p>

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
		<p>Sonderbauten entsprechend § 2 Abs. 4 HBauO: Löschwassermenge gemäß DVGW W 405 bzw. entsprechender Sonderbauvorschrift in 300 m Umkreis, wobei der nächstgelegene Hydrant in maximal 120 m Entfernung (Lauflänge) zu Eingängen oder Zugängen zu Brandabschnitten platziert sein sollte.</p> <p>Im Speziellen: Nach Inaugenscheinnahme wurden in den Planungsunterlagen keine Dinge erkannt, die gegen die Belange der Feuerwehr sprechen.</p>	
12.	Hamburg Wasser vom 03.04.2020	<p><u>Für HWW:</u> In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.</p> <p>Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder.</p> <p>Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen. • Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten • Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen • Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 7888-33333) zu melden • Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet, für weitere Fragen zu Kabeltrassen steht Ihnen unsere Abteilung Informationstechnologie unter der Telefon- 	Die Hinweise werden berücksichtigt.

Baumaßnahme: Erhaltungsmanagement für Hamburgs Straßen

Anlage 2

Teilbaumaßnahme Vogt-Kock-Weg (Heidlohstraße-Frohmestraße)

09.12.2020

	eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
	<p>nummer 040 / 7888 84145 oder team-man-wan@hamburgwasser.de zur Verfügung</p> <p>Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb West, Lederstraße 72, Tel: 7888-34990</p> <p>Die Kappenregulierungen erfolgten durch die Straßenbaufirma. Im Vorwege müssen wir die Armaturen noch überprüfen. Dies kann aber erst erfolgen, wenn die derzeit geltenden behördlichen Einschränkungen wieder aufgehoben werden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.</p> <p><u>Für HAMBURG ENERGIE:</u> Im Bereich Ihrer Anfrage sind keine Anlagen (Nahwärmeleitungen) von HAMBURG ENERGIE vorhanden.</p> <p><u>Für HSE:</u> im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme Vogt-Kock-Weg sind Schmutz- und Regenwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden.</p> <p>Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen ist erfolgt. Danach ergibt sich kein investiver Handlungsbedarf für die betroffenen Siele der Hamburger Stadtentwässerung.</p> <p>Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.</p> <p>Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter Herr Zimmermann 7888 34001 zu verständigen</p> <p>Bitte beachten und berücksichtigen sie die nachfolgenden Hinweise für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen.</p> <p>Die zwischen der Heidlohstraße und Haus Nr. 25 geplanten neuen Baumstandorte sind hinsichtlich der geforderten Mindestabstände zu Sielanlagen</p>	<p>-</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Dies wurde geprüft. Es ergibt sich kein Konflikt zwischen den</p>

	eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
	<p>zu prüfen und ggf. entsprechen anzupassen. Die geplante Straßenentwässerungsleitung (max. Einleitmenge 15 l/s) ist rechtzeitig vorab mit der HSE abzustimmen.</p> <p>Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden. • Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen. • Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles). • Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können. • Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt. • Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen. • Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk Herr Zimmermann 7888 34001 anzupassen. <p><u>Für servTEC:</u> Im Bereich Ihrer Anfrage können sich die im beigefügten Bestandsplanauszug der HSE dargestellten LWL-Trassen der servTEC, Service und Technik</p>	<p>Bestandsleitungen und den geplanten Neupflanzungen.</p> <p>Dies wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Baumaßnahme: Erhaltungsmanagement für Hamburgs Straßen

Anlage 2

Teilbaumaßnahme Vogt-Kock-Weg (Heidlohstraße-Frohmestraße)

09.12.2020

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
		<p>GmbH befinden. Diese in Betrieb befindlichen Leitungen müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden und es sind unsere Kabelschutzanweisungen zu beachten. Für Rückfragen stehen ihnen unsere Herren Sprotte, Tel.: 040 / 7888-80031, oder Borrack, Tel.: 040 / 7888-80035, gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u.g. Telefonnummern.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrücke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrücke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrücke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.</p>	
13.	SRH vom 13.05.2020	<p>Die Stadtreinigung Hamburg hat die Erhaltungsmaßnahmen im Vogt-Kock-Weg zur Kenntnis genommen und stimmt der geplanten Baumaßnahme grundsätzlich zu.</p> <p>Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen im Voraus) die Art und Dauer mitzuteilen.</p>	<p>-</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.</p>
14.	VHH/ PE vom 28.05.2020	<p>Erläuterungsbericht Punkt 2.4</p> <p>Der Vogt Kock weg wird neben der Metrobuslinie 21 der VHH auch von der HOCHBAHN-Nachtbuslinie 603 befahren.</p> <p>Blatt 1, Südende Vogt-Kock-Weg</p> <p>Wir möchten anregen, am Südende des Vogt-Kock-Weges eine neue Halte-</p>	<p>Der Bericht wurde ergänzt.</p>

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
		<p>stelle einzurichten, um die räumliche Erschließung im Bereich Heidlohstraße/Röthmoorweg zu verbessern. Eine gelenkbustaugliche Haltestelle am Fahrbahnrand ist hier ausreichend.</p> <p>Wir bitten die Einmündung Vogt-Kock-Weg /Heidlohstraße so herzustellen, dass Busse unter möglichst geringer Inanspruchnahme des Gegenverkehrs aus dem Vogt Kock-Weg nach rechts in die Heidlohstraße einbiegen können (Bemessungsfahrzeug für die Kurvenfahrt ist der 15m-Bus).</p> <p>Um mit dem Bus leichter aus dem Vogt-Kock-Weg nach rechts in die Heidlohstraße einbiegen zu können wäre es sehr hilfreich, wenn die östlich des Knotens gelegene F-LSA so beeinflusst wäre, so dass bei Annäherung eines Busses z.B. der IV in Fahrtrichtung Westen aufgehalten würde (oder eine andere geeignete Lösung).</p> <p>Blatt 2, Nordende Vogt-Kock-Weg</p> <p>Busse der Linien 21 und 603 biegen von der Frohmestraße kommend nach rechts in den Vogt-Kock-Weg ein. Zum Einsatz kommen alle marktgängigen Fahrzeugtypen, Bemessungsfahrzeug für die Kurvenfahrt ist der 15m-Bus. Bereits heute ist die Einmündung recht beengt und Busse müssen warten, bis die Einmündung frei ist, um in den Vogt-Kock-Weg einfahren zu können. Nun wird der Bordstein noch weiter herausgezogen, was die Situation noch weiter verschlechtern und sicherlich zu Verdrückungen des Bordsteins führen wird. Wir bitten die nordwestliche Bordführung so anzupassen, dass mit Bussen in den Vogt-Kock-Weg möglichst ohne geringer Inanspruchnahme des Gegenverkehrs eingebogen werden kann und Kantsteinberührungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>Der neue Haltepunkt wurde in Abstimmung mit VHH ergänzt.</p> <p>Die Einmündungssituation wurde auf die Schleppkurve eines 15m-Busses angepasst.</p> <p>Die FLSA liegt außerhalb des Planungsbereiches.</p> <p>Die Einmündungssituation wurde auf die Schleppkurve eines 15m-Busses angepasst.</p>
15.	HVV	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
16.	FB – Amt 63 (Anliegerbeiträge) vom 04.05.2020	<p>Beitragsrechtliche Bewertung: Die Erschließungsanlage Vogt-Kock-Weg ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Erhebung Wegebaubeiträge Für die Erschließungsanlage Vogt-Kock-Weg werden keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben.</p>	-

Baumaßnahme: Erhaltungsmanagement für Hamburgs Straßen

Anlage 2

Teilbaumaßnahme Vogt-Kock-Weg (Heidlohstraße-Frohmestraße)

09.12.2020

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
		Informationsbedarf Bitte teilen Sie uns jede Planungsänderung der Baumaßnahme mit.	
17.	FB – Amt 4 (Schulbau Hamburg)	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
18.	Kulturbehörde - Denkmalschutz	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
19.	BASF/ SKbM	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
20.	E/WF	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
21.	E/VS 3	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
22.	E/SL vom 14.05.2020	Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung begrüßt die Planungen zur Grundinstandsetzung und hat darüber hinaus keine Anmerkungen.	-
23.	E/WBZ2	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
24.	E/MR 22	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
25.	E/MR 23 vom 08.05.2020	<p>Der Grundinstand zu setzende Straßenabschnitt des Vogt-Kock-Weg ist entwässerungstechnisch in zwei Einzugsgebiete einzuteilen: Dem südlichen Einzugsgebiet zwischen Heidlohstraße und Haus-Nr. 11 und dem nördlicheren zwischen Haus-Nr. 11 und Frohmestraße:</p> <p>Einzugsgebiet Heidlohstraße bis Haus-Nr. 11 Die bestehende Oberflächenentwässerung erfolgt über Trummen in das Regenwassersiel der Heidlohstraße, das letztendlich über den Röhthmoorweg in das Rückhaltebecken des Brookgrabens einleitet. Die Entwässerung des Vogt-Kock-Weges ist demzufolge wasserrechtlich als indirekte Einleitung zu betrachten. Für diese indirekte Einleitung fordern wir als Wasserbehörde, dass im Zuge der Maßnahme das Verschlechterungsverbot gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz einzuhalten ist. D.h. der Anteil der versiegelten abflusswirksamen Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn + Seitenraum) darf sich nicht erhöhen. Aus wasserbehördlicher Sicht werden gegenüber der Baumaßnahme keine Anforderungen hinsichtlich Maßnahmen zur Rückhaltung und Regenwasserbehandlung in Aussicht gestellt, wenn der Versiege-</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
		<p>lungsgrad gegenüber dem Bestand nicht zunimmt. Dies ist als tabellarische Flächenbilanz nachzuweisen und sollte Bestandteil der nächsten Verschickung sein.</p> <p>Einzugsgebiet Haus-Nr. 11 bis Frohmestraße</p> <p>Die zu überplanende Oberflächenentwässerung soll zukünftig mittels neu herzustellender Straßenentwässerungsleitung, die an das Regensiel in der Frohmestraße angeschlossen werden soll, erfolgen. Die indirekte Vorflut für das entsprechende Regensiel ist die Kollau. Durch die Umstellung der Entwässerungsart von Versickerungstrummen auf Straßenentwässerungsleitung erhöht sich der Anteil der abflusswirksamen Fläche erheblich, so dass seitens E/MR 23 eine Einleitmengenbeschränkung zum Schutz des Gewässers Kollau ausgesprochen werden muss. Diese liegt bei 17 l/(s*ha) als max. Einleitmenge die in das Regensiel Frohmestraße eingeleitet werden darf.</p>	<p>Eine Flächenbilanz hat gezeigt, dass die versiegelte Fläche, die an das Siel angeschlossen werden soll um 4,6 % vergrößert wird.</p> <p>Es wird eine Drosselung über einen Staukanal vorgesehen, sodass die geforderte maximale Einleitmenge nicht überschritten wird.</p>
26.	E/MR 3	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
27.	E/MR 10	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
28.	E/MR Baustellenkoordination vom 26.05.2020	<p>Die umliegenden Baumaßnahmen wurden in vorherigen Besprechungen bereits einvernehmlich aufeinander abgestimmt. Folgendes sollte eingehalten werden:</p> <p>Die Baumaßnahme in der Heidlohstraße im Rahmen des Veloroutenausbaus (LSBG) kann erst nach Beendigung des Vogt-Kock-Wegs begonnen werden.</p> <p>Parallel zur Maßnahme im Vogt-Kock-Weg finden voraussichtlich folgende Maßnahmen statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spanische Furt/ Graf-Johann-Weg (LSBG) – voraussichtlich ab Mitte Oktober - Holsteiner Chaussee in verschiedenen Abschnitten (HW) - voraussichtlich Juni 20 bis März 22 <ul style="list-style-type: none"> o 1. Abschnitt Mitte Juni 20 bis Ende September 20 (Spanische Furt bis Heidlohstraße) o 2. Abschnitt Mitte Anfang Oktober 20 bis Mitte April 21 (Heidloh- 	

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
		<p>straße bis Oldesloer Str.)</p> <ul style="list-style-type: none"> o 3. Abschnitt Mitte April 21 bis Ende November 21 (Oldesloer Str. bis Burgwedelkamp) <p>Bei Änderungen im Bauzeitenablauf der oben genannten Maßnahmen müssen die Verkehrsführungen aufeinander abgestimmt werden.</p>	Die Hinweise werden bei der Konkretisierung der Ausführungszeiten berücksichtigt.
29.	E/MR Deckel A7 vom 29.05.2020	<p>Zu dem im Bericht unter „7.5 Terminierung der Planung und Bauausführung“ dargestellten Baubeginn besteht Klärungs- und Abstimmungsbedarf: „Der Beginn der Bauarbeiten ist für den Herbst 2020 vorgesehen.“</p> <p>Bisher war ein Baubeginn der Maßnahmen mit Anfang 2021 abgestimmt. Aktuell ist die Baumaßnahme der DEGES zur Herstellung der Tunneleindeckung im Verzug, wodurch sich der Beginn der anschließenden Baumaßnahme des Bezirks zur Herstellung der Park- und Kleingartenanlage verzögert. Aufgrund der anders abgestimmten Terminplanung und der aktuellen Terminverschiebung ist ein Baubeginn der Straßenbaumaßnahme Vogt-Kock-Weg erneut mit E/MR33 abzustimmen.</p> <p>Klärungsbedarf zur Baugrenze:</p> <p>Im Anschluss an die Heidlohstraße und im Anschlussbereich an die Frohmestraße sind Teile des Vogt-Kock-Weges bereits im Zuge der DEGES Maßnahmen zur Herstellung der Überführungen Heidlohstraße und Vogt-Kock-Weg neu hergestellt wurden. Ist eine Überarbeitung der bereits hergestellten Flächen geplant?</p>	<p>Gemäß ergänzender Abstimmung werden die Bauzeiten des Straßenbaus an die Termine des Deckelbaus angepasst.</p> <p>Eine teilweise Anpassung der Einmündungsbereiche ist unumgänglich, da ein sinnvoller Anschluss des neu trassierten Vogt-Kock-Wegs an die übergeordneten Straßen erfolgen muss. Dieser wird jedoch so gering wie möglich gehalten.</p>
30.	E/MR Altlasten vom 07.12.2020	Im Altlastenhinweiskataster sind für den Planungsabschnitt keine Einträge als Altlast oder Altlastverdächtige Fläche, daher habe ich keine Anmerkungen.	-
31.	Bezirksversammlung – Regionalausschuss Stellungen	-	
32.	Bezirksversammlung – Ausschuss für Grün, Umwelt, Wirtschaft und Verbraucherschutz	-	

		eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
33.	Bezirksversammlung	-	
34.	ADFC Hamburg	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
35.	Verein Barrierefrei Leben	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
36.	Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
37.	Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
38.	Kompetent Barrierefrei vom 08.06.2020	Wir können Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht keine Einwendungen bestehen.	-
39.	Wall GmbH	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
40.	Ströer DSM	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
41.	AK Taxiposten	bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen	-
42.	FUSS e.V. vom 27.05.2020	<p>Wir heißen gut, dass die die Radien der Einmündungsbereiche verkleinert werden, um dadurch niedrigere Geschwindigkeiten der Fahrzeuge zu erreichen. Auch begrüßen wir die geplanten Baumpflanzungen.</p> <p>Wir verstehen nicht ganz, warum einerseits Längsparkstände baulich und aufwändig hergestellt werden, andererseits aber das Parken am Fahrbandrand weiter erlaubt werden soll.</p> <p>In jedem Falle ist es unbedingt erforderlich, die Gehwege durch Poller oder andere Absperrelemente dauerhaft davor zu schützen, dass parkende Kraftfahrzeuge sie befahren und mit"benutzen".</p> <p>Wir halten Gehwege von 1,50 m – wie teilweise vorgesehen – für zu</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht für den nördlichen Abschnitt des Vogt-Kock-Wegs eine breitere Fahrbahn vor als für den südlichen. Baulich hergestellte Parkstände können lediglich in dem breiteren nördlichen Abschnitt vorgesehen werden.</p> <p>Ein Schützen der Gehwege durch Poller bedeutet gleichzeitig eine Reduzierung der nutzbaren Gehwegbreite. Die Bordkanten erhalten eine Ansicht von 12 cm und werden lediglich an Überfahrten und Übergängen abgesenkt. Ob ein zusätzliches Aufstellen von Pollern erforderlich wird, muss in der Praxis geprüft werden.</p> <p>Die Fahrbahn des Vogt-Kock-Wegs wurde zugunsten eines</p>

Baumaßnahme: Erhaltungsmanagement für Hamburgs Straßen

Anlage 2

Teilbaumaßnahme Vogt-Kock-Weg (Heidlohstraße-Frohmestraße)

09.12.2020

	eingegangene Stellungnahme:	Antwort E/MR2
	<p>schmal. Wir wünschen uns mehr Fahrradabstellmöglichkeiten zulasten von ein oder zwei Parkplätzen, um möglichst viele Kleingärtner_innen beim Umstieg auf Fahrrad und Fahrradanhänger zu unterstützen. Wir bitten, die Fahrradabstellbügel (vermutlich die schmalen schwarzen Balken) auch in der Legende anzugeben, sie fehlen dort.</p>	<p>breiteren häuserseitigen Gehwegs auf 5,75 m reduziert. Im Planungsgebiet sind 7 Parkstände für PKW und 9 Fahrradbügel mit insgesamt 18 Abstellmöglichkeiten vorgesehen. Die Legende wurde ergänzt.</p>